

Koordinierungsstelle und Spendenkonto der Stadt Aschersleben für Ukrainehilfe

„Mit Bestürzung und Fassungslosigkeit musste ich zur Kenntnis nehmen, dass die Ukraine von Russland angegriffen wurde. Das hat unermessliches Leid für die ukrainische Bevölkerung zur Folge. Die ersten Flüchtlinge aus der Ukraine sind bereits in Aschersleben eingetroffen. Diesen Menschen muss wirksam geholfen werden. Hier setze ich auch auf die besondere Hilfsbereitschaft und Solidarität der Aschersleberinnen und der Aschersleber“, so Andreas Michelmann, der Oberbürgermeister der Stadt Aschersleben. „Wir wollen es schaffen, dass es den Flüchtlingen so gut wie möglich geht“, führt er weiter aus.

Um die Hilfen bestmöglich zu organisieren, hat die Stadt Aschersleben eine Koordinierungsstelle für Flüchtlinge aus der Ukraine eingerichtet. Ansprechpartner ist Herr Jörg Widder. Dieser ist ab sofort unter der Telefonnummer 03473/ 840 89 63 zu erreichen und steht für Fragen in diesem Zusammenhang zur Verfügung. Die Koordinierungsstelle befindet sich in der Heinrichstraße 4 (Alte Tischlerei) in Aschersleben und ist auch per E-Mail ukrainehilfe@aschersleben.de erreichbar.

Um die Flüchtlinge auch finanziell zu unterstützen, hat die Stadt folgendes Spendenkonto eingerichtet.

Kontoinhaberin: Stadt Aschersleben
IBAN: DE03 8005 5500 3034 1002 39
BIC: NOLADE21SES
Verwendungszweck: „Spende Ukraine“

Bitte geben Sie unbedingt den Verwendungszweck „Spende Ukraine“ an, damit ihre Spende richtig zugeordnet werden kann.

Sofern Sie eine Spendenbescheinigung benötigen, können Sie diese unter Beifügung eines Überweisungsnachweises (z. B. Kontoauszug) formlos bei der Stadt Aschersleben beantragen.

Sachspenden für Flüchtlinge aus der Ukraine können direkt in Aschersleben abgegeben werden. Die Koordinierung der Sachspenden obliegt der Gleichstellungsbeauftragten der Stadt Aschersleben, mit freundlicher Unterstützung der Akademie Überlingen.



Foto: Stadt Aschersleben

Die Annahme und Ausgabe der Sachspenden erfolgt im Gebäude der Akademie Überlingen, Hohe Straße 6, an folgenden Wochentagen: Montag bis Freitag von 8:00 bis 15:30 Uhr.

Folgende Sachspenden können in der Akademie Überlingen, Hohe Straße 6, in Aschersleben abgegeben werden:

- Kleidung für Frauen und Kinder
- Hygieneartikel
- Windeln
- Bettdecken, Kopfkissen, Bettwäsche
- Wolldecken
- Spielsachen (Puppen, Autos, Puzzle, Spiele, Kuscheltiere)
- Kaffee-/Teegeschirr
- Tiefe und flache Teller
- Besteck und
- Kochtöpfe.

Die Abgabe von Sachspenden endet vorerst am 18. März 2022. Ansprechpartner für die Annahme von Sachspenden:

Frau Stoisiej, Akademie Überlingen, Telefon: 03473/ 91 32 10
Frau Sommer, Stadt Aschersleben, Gleichstellungsbeauftragte, Telefon: 03473/ 958 111



Harzer Spezialitäten

Harzhunger?
Dann probieren Sie die
Harzer Wurst von Keunecke.
So isst der Harz!

www.keunecke-feinkost.de



TRÄGER autohaus

Ihr Profi-Partner im Service!

... mit uns in die Zukunft fahren!

Ihr Profi-Partner im Verkauf!

- Neuwagen-Vermittlung
- Jahreswagen • Gebrauchtwagen

TRÄGER MOBILITY

☎ 06467 Hoym ☎ 034741 389 🌐 www.traeger-autohaus.de

Bekanntmachungen der Stadt Aschersleben

Inhaltsverzeichnis

- **Wirtschaftsplan 2022 des Eigenbetriebes Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben**
- **Wirtschaftsplan 2022 des Eigenbetriebes Bauwirtschaftshof der Stadt Aschersleben**
- **Haushaltssatzung der Stadt Aschersleben für das Haushaltsjahr 2022**
- **Jahresabschluss zum 31.12.2020 der Seeland Gesellschaft für Tagebauentwicklung mbH**
- **Neufassung des Gesellschaftsvertrages der Seeland Gesellschaft für Tagebauentwicklung mbH**
- **Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2013**
- **Öffentliche Bekanntmachung der Zweckvereinbarung der Städte Aschersleben, Falkenstein/Harz, Seeland und Arnstein**
- **Genehmigungsvermerk zur Zweckvereinbarung**
- **Satzung zur 1. Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Aschersleben**
- **Ausschreibung der Stelle des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin der Stadt Aschersleben**
- **Entschädigung für Mitglieder in Wahlausschüssen und Wahlvorständen**
- **Abberufung des stellvertretenden Ortswehrleiters der Ortsfeuerwehr Mehringen zum 31.12.2021**
- **Beitritt zum „Netzwerk Cradle-to-Cradle-Regionen“**
- **Überplanmäßige Auszahlungen für den Einbau von raumlufttechnischen Anlagen in den Schulen der Stadt Aschersleben – Gesamtauszahlung**
- **Aufstellung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Aschersleben**
- **Aufstellung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 23 „Sondergebiet – Villa Westerberge“ der Stadt Aschersleben**
- **Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zum Vorentwurf des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 23 „Sondergebiet Villa Westerberge“ der Stadt Aschersleben und zum Vorentwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Aschersleben**
- **Einstellung des Bauleitplanverfahrens und Aufhebung des Beschlusses zum Bebauungsplan Nr. 31 „Wohngebiet – An der Lehmkuhle“**
- **Wiederholte Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Wohngebiet Hennestraße“**
- **Aschersleber Kulturanstalt (AÖR) - Änderung der Eintrittspreise Kriminalpanoptikum**
- **Aschersleber Kulturanstalt (AÖR) - Entgeltordnung für die Parks und Gärten der Aschersleber Kulturanstalt**
- **Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters für die Gemarkung: Neu Königsau, Wilsleben, Winningen, Schackenthal**
- **Hinweisbekanntmachung Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz**

Wirtschaftsplan 2022 des Eigenbetriebes Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben

In der Stadtratssitzung der Stadt Aschersleben am 01.12.2021 wurde folgender Beschluss gefasst:

1. Dem Erfolgsplan 2022 wird im Ertrag mit 5.094.594,00 EUR und im Aufwand mit 4.897.210,00 EUR zugestimmt. Es ist vorgesehen, den auf der Kalkulation der Eigenkapitalverzinsung beruhenden Gewinnanteil an den städtischen Haushalt abzuführen.
2. Dem Vermögensplan 2022 wird in Einnahmen und Ausgaben mit je 4.394.867,00 EUR zugestimmt.

3. Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 2.070.000,00 EUR festgesetzt.
4. Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird auf 500.000,00 EUR festgesetzt.

Öffentliche Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes 2022 des Eigenbetriebes Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben

I. Wirtschaftsplan

Aufgrund des § 45 Abs. 2 Nr. 4 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.03.2021 (GVBl. LSA S. 100) in Verbindung mit §§ 10 und 16 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (EigBG) vom 24.03.1997 (GVBl. S. 446), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22.06.2018 (GVBl. LSA S. 166, 179), hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben in seiner Sitzung am 01.12.2021 (Beschluss-Nr. 307/21) folgenden Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben für das Wirtschaftsjahr 2022 beschlossen:

1. Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2022, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Betriebes für Abwasserentsorgung voraussichtlich eingehenden Erträge und Einnahmen sowie zu leistenden Aufwendungen und Ausgaben enthält, wird:

im Erfolgsplan

im Ertrag auf	5.094.594,00 €
im Aufwand auf	4.897.210,00 €
und	

im Vermögensplan

in der Einnahme auf	4.394.867,00 €
in der Ausgabe auf	4.394.867,00 €

festgesetzt.

Es ist vorgesehen, den auf der Kalkulation der Eigenkapitalverzinsung beruhenden Gewinnanteil an den städtischen Haushalt abzuführen.

2. Der **Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf **2.070.000,00 €** festgesetzt.
3. Der Höchstbetrag des Kassenkredites für das Wirtschaftsjahr 2022 wird auf **500.000,00 €** festgesetzt.

Aschersleben, den 31.01.2022



Michelmann
Oberbürgermeister



II. Kommunalaufsichtliche Verfügung

Von der Kommunalaufsicht des Salzlandkreises ist mit Schreiben vom 12.01.2022 – Az. – 10.15.2.01.01-Ae-1988/21 folgende Entscheidung zum Wirtschaftsplan 2022 des Eigenbetriebes Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben ergangen:

Die aufsichtsbehördliche Genehmigung für den unter Ziffer 3 des Beschlusses des Stadtrates der Stadt Aschersleben Nr. 307/21 vom 01.12.2021 festgesetzten Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in Höhe von **2.070.000 EUR** wird hiermit erteilt.

III. Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes 2022

Der Wirtschaftsplan 2022 des Eigenbetriebes Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben mit seinen Anlagen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Wirtschaftsplan 2022 des Eigenbetriebes mit seinen Anlagen liegt nach § 16 Abs. 4 EigBG in der Zeit von

**Montag, den 14.03.2022
bis einschließlich Donnerstag, den 24.03.2022**

während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Aschersleben, Amt für Recht und Finanzen, Zimmer 2.37, Markt 1, 06449 Aschersleben, öffentlich aus.

Hinweis:

Während der Corona-Pandemie ist der Besucherverkehr in den Dienstgebäuden der Stadt Aschersleben eingeschränkt.

Die Einsichtnahme ist daher nur nach vorheriger Terminvereinbarung möglich.

Aschersleben, den 31.01.2022


Michelmann
Oberbürgermeister



Wirtschaftsplan 2022 des Eigenbetriebes Bauwirtschaftshof der Stadt Aschersleben

1. Dem Erfolgsplan 2022 wird in Einnahmen und Ausgaben in Höhe von 3.765.800 € zugestimmt.
2. Dem Vermögensplan 2022 wird in Einnahmen und Ausgaben in Höhe von 289.000 € zugestimmt.
3. Die Erbringung von Eigenleistungen im Garten- und Landschaftsbau in Zusammenhang mit geplanten Investitionen wird in Höhe von bis zu 200.000 € festgesetzt.
4. Der Höchstbetrag der Kassenkredite für das Wirtschaftsjahr 2022 wird auf 250.000 € festgesetzt.

Öffentliche Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes 2022 des Eigenbetriebes Bauwirtschaftshof der Stadt Aschersleben

I. Wirtschaftsplan 2022

Der Stadtrat der Stadt Aschersleben hat in seiner Sitzung am 01.12.2021 beschlossen (Vorlage-Nr. VII/0362/21 – Beschluss-Nr. 308/21):

1. Dem Erfolgsplan 2022 wird in Einnahmen und Ausgaben in Höhe von 3.725.800 € zugestimmt.
2. Dem Vermögensplan 2022 wird in Einnahmen und Ausgaben in Höhe von 289.000 € zugestimmt.
3. Die Erbringung von Eigenleistungen im Garten- und Landschaftsbau in Zusammenhang mit geplanten Investitionen wird in Höhe von bis zu 200.000 € festgesetzt.
4. Der Höchstbetrag der Kassenkredite für das Wirtschaftsjahr 2022 wird auf 250.000 € festgesetzt.

Aschersleben, den 31.01.2022


Michelmann
Oberbürgermeister



II. Kommunalaufsichtliche Verfügung

Die Kommunalaufsicht des Salzlandkreises hat mit Schreiben vom 12.01.2022 – Az. – 10.15.2.01.01-Ae-1990/21 mitgeteilt, dass eine Genehmigung des Wirtschaftsplanes 2022 auf der Grundlage von §§ 2 Abs. 1 Gesetz über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (EigBG), § 121 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 31 i.V.m. §§ 107 Abs. 4, 108 Abs. 2 und 110 Abs. 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) nicht erforderlich ist, da er keine genehmigungspflichtigen Teile enthält.

III. Auslegung des Wirtschaftsplanes

Der vorstehende Wirtschaftsplan 2022 des Eigenbetriebes Bauwirtschaftshof der Stadt Aschersleben wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Wirtschaftsplan 2022 des Eigenbetriebes mit seinen Anlagen liegt nach § 16 Abs. 4 EigBG in der Zeit von

**Montag, den 14.03.2022
bis einschließlich Donnerstag, den 24.03.2022**

während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Aschersleben, Amt für Recht und Finanzen, Zimmer 2.37, Markt 1, 06449 Aschersleben, öffentlich aus.

Hinweis:

Während der Corona-Pandemie ist der Besucherverkehr in den Dienstgebäuden der Stadt Aschersleben eingeschränkt.

Die Einsichtnahme ist daher nur nach vorheriger Terminvereinbarung möglich.

Aschersleben, den 31.01.2022


Michelmann
Oberbürgermeister



Haushaltssatzung der Stadt Aschersleben für das Haushaltsjahr 2022

Der Stadtrat der Stadt Aschersleben hat in seiner Sitzung am 01.12.2021 die in der Anlage beigefügte Haushaltssatzung 2022 der Stadt Aschersleben beschlossen.

Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2022 der Stadt Aschersleben

I. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 45 Abs. 3 Ziffer 4, 100 und 102 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. 06. 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2021 (GVBl. LSA S. 100), hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben in seiner Sitzung am 01.12.2021 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Aschersleben voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem

- a) Gesamtbetrag der Erträge auf
- b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf

57.617.300 Euro
57.617.300 Euro

2. im Finanzplan mit dem

- a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf

53.725.000 Euro

- | | |
|---|------------------------|
| b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 51.734.300 Euro |
| c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | 9.071.600 Euro |
| d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | 9.064.800 Euro |
| e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf | 60.500 Euro |
| f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf | 2.691.600 Euro |

festgesetzt.

§ 2

Eine Kreditermächtigung für Investitionen und Investitionsmaßnahmen wird nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigung) wird auf **2.790.000 Euro** für das **Jahr 2023** und auf **60.000 Euro** für das **Jahr 2024** festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird auf **19.500.000 Euro** festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) sind in der Satzung der Stadt Aschersleben über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze für die Jahre 2019 bis 2023 vom 19.12.2018 festgesetzt.

Aschersleben, den 31.01.2022


Michelmann
Oberbürgermeister



II. Kommunalaufsichtliche Verfügung

Die Kommunalaufsicht des Salzlandkreises hat mit Verfügung vom 14.01.2022, Az: 10.15.2.01.00-Ae-1987/21, zur Haushaltssatzung 2022 folgende Entscheidungen getroffen:

1. Von einer Beanstandung der Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Aschersleben Nr. 305/21 vom 01.12.2021 zur Haushaltssatzung 2022 nebst Anlagen und Nr. 304/21 vom 01.12.2021 zur Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes für die Haushaltsjahre 2022 - 2030 wird abgesehen.
2. Es ergeht jedoch folgende Anordnung:
Die Stadt Aschersleben hat die Haushaltskonsolidierung in Bezug auf § 100 Abs. 5 KVG LSA weiter zu intensivieren und in der nächsten Haushaltssatzung konkrete liquiditätswirksame Maßnahmen zur Verbesserung des Finanzplans aufzuführen, um die Tilgung der die Genehmigungsgrenze übersteigenden Liquiditätskredite nachzuweisen.
3. Die Genehmigung des in § 4 der Haushaltssatzung 2022 festgesetzten Höchstbetrages der Liquiditätskredite in Höhe von **19.500.000 Euro** wird erteilt.

III.

Auslegung von Haushaltssatzung/Haushaltsplan sowie Beteiligungsbericht

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen und der Beteiligungsbericht liegen gemäß § 102 Abs. 2 KVG LSA in der Zeit von

**Montag, den 14.03.2022
bis einschließlich Donnerstag, den 24.03.2022**

während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Aschersleben, Amt für Recht und Finanzen, Zimmer 2.37, Markt 1, 06449 Aschersleben, öffentlich aus.

Hinweis:

Während der Corona-Pandemie ist der Besucherverkehr in den Dienstgebäuden der Stadt Aschersleben eingeschränkt.

Die Einsichtnahme ist daher nur nach vorheriger Terminvereinbarung möglich.

Aschersleben, den 31.01.2022


Michelmann
Oberbürgermeister



Jahresabschluss zum 31.12.2020 der Seeland Gesellschaft für Tagebauentwicklung mbH

In der Stadtratssitzung der Stadt Aschersleben am 23.02.2022 wurde folgender Beschluss gefasst:

1. Der von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft „wires GmbH“, Halle (Saale) geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschlusses zum 31.12.2020 der Seeland Gesellschaft für Tagebauentwicklung mbH wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Oberbürgermeister wird angewiesen, in der Gesellschafterversammlung der Seeland Gesellschaft für Tagebauentwicklung mbH
 - a) den Jahresabschluss zum 31.12.2020 festzustellen,
 - b) den Aufsichtsrat und den Geschäftsführer Herrn Sebastian Kruse für das Geschäftsjahr 2020 zu entlasten und
 - c) dafür zu stimmen, dass der Jahresüberschuss in Höhe von 943,45 EUR auf neue Rechnung vorgetragen wird.

Jahresabschluss 2020

Seeland Gesellschaft für Tagebauentwicklung mbH
OT Schadeleben
Seepromenade 1
06449 Seeland

Beschlüsse der Gesellschafterversammlung vom 24. Februar 2022

1. Der Jahresabschluss zum 31.12.2020 wird festgestellt,
2. Der Aufsichtsrat und der Geschäftsführer Herr Sebastian Kruse werden für das Geschäftsjahr 2020 entlastet und
3. Der Jahresüberschuss in Höhe von 943,45 EUR wird auf neue Rechnung vorgetragen.

„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSS-PRÜFERS

An die Seeland Gesellschaft für Tagebauentwicklung mbH

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Seeland Gesellschaft für Tagebauentwicklung mbH – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Seeland Gesellschaft für Tagebauentwicklung mbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen ent-

sprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2020 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrates für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen

wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben

wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n.F.).

Halle (Saale), den 6. Oktober 2021

wires GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft

gez. Christian Böhme
Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht liegen vom 21. März 2022 bis einschließlich 31. März 2022 zur Einsichtnahme bei der Hauptgesellschafterin im Rathaus der Stadt Seeland, Kämmererei, Zimmer 05 im Ortsteil Nachterstedt, Lindenstraße 1, 06469 Seeland zu folgenden Zeiten:

Montag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 17:30 Uhr
Donnerstag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag	09:00 Uhr bis 11:30 Uhr

öffentlich aus.

gez. Sebastian Kruse
Geschäftsführer

Neufassung des Gesellschaftsvertrages der Seeland Gesellschaft für Tagebauentwicklung mbH

In der Stadtratssitzung der Stadt Aschersleben am 23.02.2022 wurde folgender Beschluss gefasst:

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt in der Gesellschafterversammlung der Seeland Gesellschaft für Tagebauentwicklung mbH, die Zustimmung der Stadt Aschersleben, zum Gesellschaftsvertrag zu erklären.

Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2013

In der Stadtratssitzung der Stadt Aschersleben am 23.02.2022 wurde folgender Beschluss gefasst:

1. Die Jahresrechnung 2013 wird bestätigt.
2. Der Oberbürgermeister wird für die Haushaltsführung des Jahres 2013 entlastet.

Die Jahresrechnung liegt in der Zeit von

**Montag, den 14.03.2022
bis einschließlich Donnerstag, den 24.03.2022**

während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Aschersleben, Amt für Recht und Finanzen, Zimmer 2.37, Markt 1, 06449 Aschersleben, öffentlich aus.

Hinweis:

Während der Corona-Pandemie ist der Besucherverkehr in den Dienstgebäuden der Stadt Aschersleben eingeschränkt. Die Einsichtnahme ist daher nur nach vorheriger Terminvereinbarung möglich.

Öffentliche Bekanntmachung der Zweckvereinbarung der Städte Aschersleben, Falkenstein/ Harz, Seeland und Arnstein



Zweckvereinbarung Zwischen den Städten

Aschersleben,

vertreten durch den Oberbürgermeister, Herrn Andreas Michelmann,
Markt 1, 06449 Aschersleben

Falkenstein/Harz,

vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Klaus Wycisk,
Markt 1, 06463 Falkenstein/Harz, Ermsleben

Seeland,

vertreten durch die Bürgermeisterin, Frau Heidrun Meyer,
Lindenstraße 1, 06469 Seeland, Ortsteil Nachterstedt
und

Arnstein,

vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Frank Sehnert,
Eislebener Chaussee 2, 06456 Arnstein, Ortsteil Quenstedt

wird auf der Grundlage der §§ 2 und 3 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA, S. 166, 174) in der zur Zeit geltenden Fassung, nachfolgende Vereinbarung geschlossen:

Präambel

Zwischen den Städten Aschersleben, Falkenstein/Harz, Seeland und Arnstein gibt es seit vielen Jahren eine enge Zusammenarbeit. Diese führte im Jahr 2013 zum Abschluss einer Kooperationsvereinbarung, die im Jahr 2016 erweitert wurde. Darin haben sich die vorgenannten Städte zur verstärkten Zusammenarbeit bei freiwilligen kommunalen Aufgaben verpflichtet.

In Weiterentwicklung dieser erfolgreichen Zusammenarbeit bei den freiwilligen Aufgaben schließen die Städte die nachfolgende Zweckvereinbarung, um künftig auch gesetzlich zugewiesene Pflichtaufgaben des eigenen und Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises für die jeweils andere Stadt durch einen effektiven Personaleinsatz erledigen zu können. Dies erfolgt dadurch, dass ein Vertragspartner einem oder allen anderen Vertragspartnern Beschäftigte zur Erledigung der nachfolgend genannten Aufgaben zur Verfügung stellt (mandatierende Aufgabenerledigung). Da ein solcher gegenseitiger Personaleinsatz im GKG-LSA nicht ausdrücklich vorgesehen ist, bedarf es zur Erprobung neuer Lösungen bei der kommunalen Aufgabenerledigung einer Entscheidung der obersten Kommunalaufsichtsbehörde nach § 143 Abs. 4 KVG LSA. Mit dieser Zweckvereinbarung soll dazu beigetragen werden, die stetig steigenden Anforderungen an die Städte gemeinsam besser zu bewältigen und die Ressourcen der Städte optimal zu nutzen. Im Vordergrund steht dabei die gemeinschaftliche Aufgabenerledigung bei personellen Engpässen der Städte, um die jeweiligen Verwaltungsaufgaben kontinuierlich erledigen zu können.

Diese erweiterte Zusammenarbeit die über die jeweiligen Kreisgrenzen (Salzlandkreis, Landkreis Harz und Landkreis Mansfeld-Südharz) hinausgeht und die in den verschiedensten Aufgabenbereichen erfolgt, ist als Pilotprojekt anzusehen, das möglichst umfassend von den Städten genutzt werden soll.

Dabei ist es den Städten ein besonderes Anliegen, auch in den Bereichen, die zu den originären Aufgaben der Landkreise gehören, als Einheit wahrgenommen zu werden, um so z. B. beim öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) und bei den zuständigen regionalen Planungsgemeinschaften (Harz, Magdeburg und Halle) darauf hinzuwirken, dass die gemeinsamen Interessen der Städte Berücksichtigung finden.

Mit dieser Vereinbarung wird eine gemeinschaftliche Aufgabenerledigung zwischen den Vertragspartnern vereinbart, die in Zukunft noch eine Erweiterung und Intensivierung erfahren soll.

§ 1 Gegenstand der Zweckvereinbarung

1. Die Städte Aschersleben, Falkenstein (Harz), Seeland und Arnstein, nachfolgend als Vertragspartner bezeichnet, vereinbaren, dass ein Vertragspartner für den jeweils anderen Vertragspartner Beschäftigte zur Erledigung der diesen obliegenden Aufgaben zur Verfügung stellt. Hierzu gehören derzeit die gesetzlich den Vertragspartnern zugewiesenen Aufgaben des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises nach § 1 Abs. 2 und Abs. 3 dieser Vereinbarung, soweit sich aus den nachfolgenden Regelungen keine Einschränkungen ergeben.
2. Folgende näher bezeichnete Aufgaben und damit in Zusammenhang stehende Befugnisse der Vertragspartner sollen künftig gemeinsam von den Vertragspartnern im Rahmen der vereinbarten Mandatierung erledigt werden:

a. Personenstandswesen

Nach derzeitiger Rechtslage obliegt die alleinige Entscheidung über eine vorübergehende Aufgabenerledigung bei Nottfällen der jeweils zuständigen unteren Fachaufsichtsbehörde (§ 3 Abs. 1 PStG-AG LSA). Die Vertragspartner erklären sich für solche Nottfälle gegenüber den zuständigen Fachaufsichtsbehörden bereit, dem jeweils anderen Vertragspartner für eine vorübergehende Aufgabenerledigung zur Verfügung zu stehen;

b. Pass-, Ausweis- und Meldewesen

Bundesmeldegesetz vom 3. Mai 2013 (BGBl. S. 1084), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. November 2019 (BGBl. I S. 1746) i. V. m. Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundesmeldegesetz (BMG-AG LSA) vom 21. Juli 2015 (GVBl. LSA 2015, S. 369) in der zur Zeit geltenden Fassung;
Paßgesetz (PaßG) vom 19. April 1986 (BGBl. I, S. 537), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) in der zur Zeit geltenden Fassung;
Gesetz über Personalausweise und den elektronischen Identitätsnachweis (Personalausweisgesetz - PAuswG) vom 18. Juni 2009 (BGBl. I, S. 1346), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) in der zur Zeit geltenden Fassung;

c. Verwaltungsvollstreckung

Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 2015 (GVBl. LSA 2015, S. 50, 51) in der zur Zeit geltenden Fassung.

d. Ahndung Ordnungswidrigkeiten und Überwachung ruhender Verkehr

Verordnung über sachliche Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (ZustVO OWi) vom 2. März 2010 (GVBl. LSA 2010, S. 106) zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. November 2019 (GVBl. LSA S. 940) in der zur Zeit geltenden Fassung und Verordnung über die Zuständigkeiten auf verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr (ZustVO SOG) vom 31. Juli 2002 zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 18. Dezember 2018 (GVBl. LSA S. 443, 444) in der zur Zeit geltenden Fassung.

3. Die nachfolgend bezeichneten Aufgaben und damit in Zusammenhang stehenden Befugnisse sind derzeit nur der Stadt Aschersleben als Vertragspartner übertragen und können von dieser zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht für die weiteren Vertragspartner erledigt werden. Dessen ungeachtet ist in Weiterentwicklung dieser Vereinbarung vorgesehen, diese Aufgaben zu einem späteren Zeitpunkt für die weiteren Städte mit zu erledigen:

a. Ahndung Ordnungswidrigkeiten

Verordnung über sachliche Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (ZustVO OWi) vom 2. März 2010 (GVBl. LSA 2010, S. 106) zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. November 2019 (GVBl. LSA S. 940) in der zur Zeit geltenden Fassung;

b. Gefahrenabwehr – Verkehrsüberwachung

Verordnung über die Zuständigkeiten auf verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr (ZustVO SOG) vom 31. Juli 2002 (GVBl. LSA, S. 2002, S. 328), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 18. Dezember 2018 (GVBl. LSA S. 443, 444) sowie Grundsätze und Verfahrensvorschriften für die Verkehrsüberwachung im fließenden Straßenverkehr durch Kommunen (MBL. LSA. 2012, 615) jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung;

Die nachfolgend bezeichneten weiteren Aufgaben und damit in Zusammenhang stehende Befugnisse werden durch den Eigenbetrieb Bauwirtschaftshof der Stadt Aschersleben (BWH) erledigt. Diese können derzeit nicht von diesem für die weiteren Vertragspartner erledigt werden, da in-

soweit insbesondere die einschlägigen vergaberechtlichen Regelungen ausdrücklich zu beachten sind. Dessen ungeachtet werden künftig Regelungen erarbeitet, die auch bei diesen Aufgaben eine enge Zusammenarbeit ermöglichen:

c. Straßenreinigung und Winterdienst

Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6. Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 187, 188) in der zur Zeit geltenden Fassung.

4. Darüber hinausgehend erfolgt im Rahmen der mandatierenden Aufgabenerledigung eine Unterstützung bei der Erledigung von Querschnittsaufgaben des eigenen Wirkungskreises wie z. B. bei der Datenverarbeitung, der Personalsachbearbeitung, der Wirtschaftsförderung, der Erstellung von Satzungen, der Gebührenkalkulationen und der Erledigung der Aufgaben des Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinators zwischen den Vertragspartnern unter Beachtung der Regelungen dieser Zweckvereinbarung sowie der vergaberechtlichen Vorschriften. Insbesondere erfolgt bei Verfahren, welche die überörtliche Raumordnung und Bauleitplanung der jeweiligen Vertragspartner betreffen, eine umfassende und vertrauensvolle Zusammenarbeit.
5. Die gemeinsame Aufgabenerledigung nach den Abs. 2 bis 4 erfolgt, wie bereits in der Präambel umfassend ausgeführt, durch einen zwischen den Vertragsparteien abgestimmten Personaleinsatz und die Zurverfügungstellung der für diesen Einsatz erforderlichen sächlichen und sonstigen Mittel der jeweiligen Vertragspartner. Der konkrete Personaleinsatz erfolgt durch den Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung für die jeweiligen Aufgaben.
6. In Weiterentwicklung dieser Zweckvereinbarung kann künftig auch die teilweise bzw. vollständige Übertragung der vorgenannten Aufgaben an einen Vertragspartner im Rahmen einer delegierenden Zweckvereinbarung erfolgen.
7. Es besteht kein Anspruch auf Aufgabenerledigung (Leistungsanspruch) gegenüber dem Vertragspartner, soweit der jeweils andere Vertragspartner aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht in der Lage ist, an der Aufgabenerledigung des jeweils anderen Vertragspartners mitzuwirken.
8. Die jeweiligen Vertragspartner haben die zur Aufgabenerledigung durch den übernehmenden Vertragspartner erforderlichen Daten, Unterlagen und sonstigen Informationen vollständig und richtig sowie unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu übermitteln.

§ 2 Kostenregelung

1. Die Vertragspartner erstatten dem jeweils in Anspruch genommenen anderen Vertragspartner, die durch die Aufgabenwahrnehmung entstehenden Aufwendungen für den jeweiligen Einzelfall. Die Abrechnung der Einzelfälle erfolgt je nach zeitlichem Aufwand unter Beachtung der Regelungen der Kosten- und Leistungsrechnung und den jeweils geltenden Stundensätzen der kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmangement (KGSt). Mit dieser Abrechnung nach KGSt sind sämtliche Aufwendungen wie z. B. Personalkosten, Sachmittel, Raum- und Gebäudekosten, Fahrtkosten, vollständig abgegolten.
2. Die Abrechnung der Einzelfälle erfolgt halbjährlich zum 30.06. und 31.12. eines jeden Jahres durch den in Anspruch genommenen Vertragspartner.
3. Der die Leistung in Anspruch genommene Vertragspartner erstattet die auf diesen entfallenden Kosten für den ersten Abrechnungszeitraum eines Jahres zum 15.08. desselben und für den zweiten Abrechnungszeitraum bis zum 15.02. des darauffolgenden Jahres.

§ 3 Dauer, Kündigung und Änderung

1. Die Zweckvereinbarung ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
2. Jede der Vertragsparteien kann die Vereinbarung mit einer Frist von einem Jahr zum jeweils darauffolgenden Jahresende gegenüber den weiteren Vertragspartnern kündigen. Die Kündigung ist schriftlich gegenüber den übrigen Vertragspartnern zu erklären. Die Zweckvereinbarung endet außerdem durch einvernehmliche Auflösung.
3. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund mit einer Frist von 3 Monaten zum Quartalsende (außerordentliche Kündigung) bleibt unberührt. Die-

se Kündigung ist zu begründen. Ein Kündigungsgrund liegt insbesondere dann vor, wenn dem kündigenden Vertragspartner unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen der Vertragspartner die Fortsetzung der Zweckvereinbarung unzumutbar ist.

4. Eine Änderung und / oder Ergänzung der Zweckvereinbarung ist einvernehmlich zwischen den Vertragspartnern und unter ausdrücklicher Beachtung der entsprechenden gesetzlichen Regelungen möglich.
5. Fallen Vertragspartner durch Eingliederung in eine andere Körperschaft, durch Zusammenschluss mit einer anderen Körperschaft, durch Auflösung oder aus einem sonstigen Grunde weg, tritt die Körperschaft des öffentlichen Rechts, in die der Vertragspartner eingegliedert oder zu der er zusammengeschlossen wird, in die Rechtsstellung des weggefallenen Vertragspartners ein. Im Übrigen gelten die entsprechenden gesetzlichen Regelungen.

§ 4 Personal

1. Ein Personalübergang findet im Rahmen dieser Zweckvereinbarung ausdrücklich nicht statt. Die jeweils zur Erledigung der Aufgaben herangezogenen und betrauten Beschäftigten verbleiben dienstrechtlich beim jeweiligen Vertragspartner.
2. Die Verpflichtung der mit Aufgaben aus dieser Vereinbarung betrauten Beschäftigten der jeweiligen Vertragspartner wird in einer entsprechenden Dienstanweisung geregelt.

§ 5 Streitigkeiten

Sollten im Rahmen mit der Durchführung dieser Zweckvereinbarung Meinungsverschiedenheiten entstehen, werden diese zwischen den Vertragspartnern einvernehmlich beigelegt. Sollte eine einvernehmliche Streitbeilegung nicht möglich sein, wird die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde, das Landesverwaltungsamt zur Schlichtung angerufen.

§ 6 Auseinandersetzung, Haftung und Ersatzansprüche

1. Im Falle der Auflösung der Zweckvereinbarung oder des Ausscheidens aus der Zweckvereinbarung nach § 3 hat zwischen den Vertragspartnern eine vertragliche Auseinandersetzung stattzufinden, soweit dies erforderlich ist. Kommt der Vertrag innerhalb einer Frist von 6 Monaten nicht zustande, so trifft die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde die erforderlichen Regelungen.
2. Eine Haftung des die Aufgabe erledigenden Vertragspartners ist bei verspäteter, unterbliebener oder fehlerhafter Information oder Übergabe ausgeschlossen.
3. Für Schäden haftet der die Aufgabe erledigenden Vertragspartner nur, soweit diesem Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden. Eine darüber hinausgehende Haftung ist ausgeschlossen. Die Haftung ist auf Schäden begrenzt, die aufgrund dieser Vereinbarung typisch und vorhersehbar sind. Für Störungen aufgrund höherer Gewalt, unvorhersehbaren Betriebsstörungen und sonstige nicht vom übernehmenden Vertragspartner zu vertretenden unvermeidbaren und außergewöhnlichen Ereignissen, ist eine Haftung ausgeschlossen.
4. Wenn sich aus der Erledigung der Aufgaben Ersatzansprüche ergeben, sind diese innerhalb einer Frist von 3 Monaten ab Kenntnis der anspruchsbegründenden Tatsachen schriftlich gegenüber dem die Aufgabe erledigenden Vertragspartner geltend zu machen.

§ 7 Aufbewahrung, Dokumentation

1. Im Rahmen der Aufgabenerledigung übergebene Unterlagen u. s. w. sind vom jeweiligen Vertragspartner sicher aufzubewahren. Endet die Zweckvereinbarung sind die Unterlagen dem übergebenden Vertragspartner vollständig zurückzugeben, soweit diese nicht aus Gründen der Dokumentation beim anderen Vertragspartner verbleiben müssen. Gegebenenfalls erstellt der Vertragspartner Abschriften oder Fotokopien dieser Unterlagen. Dies gilt ausdrücklich nicht für den Schriftwechsel zwischen den Vertragspartnern sowie bei Schriftstücken, die der jeweilige Vertragspartner in Urschrift besitzt.
2. Soweit eine Rückgabe der Unterlagen aus Gründen, die der jeweilige Vertragspartner nicht zu vertreten hat, nicht möglich ist, können diese

Unterlagen nach 3 Monaten vernichtet und gespeicherte Daten im EDV-System gelöscht werden. Dies gilt ausdrücklich nicht für Unterlagen, für die eine gesetzliche Aufbewahrungsfrist besteht. Unterlagen die länger als 6 Monate nach Beendigung der Zweckvereinbarung aufzubewahren sind, werden gegen entsprechenden Kostenersatz vom jeweiligen Vertragspartner verwahrt.

§ 8 Datenschutz

1. Die bestehenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung und der bundes- und landesrechtlichen Regelungen sind bei der Erledigung der Aufgaben ausdrücklich zu beachten.
2. Die im Rahmen der Ausführung dieser Vereinbarung zum Einsatz kommenden Beschäftigten werden, soweit dies erforderlich ist, zusätzlich zum Datenschutz auch des jeweiligen Vertragspartners verpflichtet.

§ 9 Loyalitätsklausel

Die rechtlichen, technischen und sonstigen Entwicklungen, die sich nach Abschluss dieser Zweckvereinbarung ergeben und sich auf diese Zweckvereinbarung auswirken, können nicht vorausgesehen werden. Insoweit stimmen die Vertragspartner darin überein, dass bei der gemeinsamen Zusammenarbeit die Grundsätze der gegenseitigen Loyalität und der Amtshilfe gelten. Die Vertragspartner sichern sich gegenseitig zu, die Regelungen in dieser Zweckvereinbarung in diesem Sinne zu erfüllen und soweit erforderlich, die Zweckvereinbarung unter Heranziehung der allgemeinen Grundsätze von Treu und Glauben, den veränderten Verhältnissen anzupassen.

§ 10 Schlussbestimmungen

1. Änderungen der Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform und soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist, auch der Genehmigung durch die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde.
2. Sollte eine Bestimmung dieser Zweckvereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die Vertragsparteien werden in diesem Fall die betreffende Regelung durch eine Vereinbarung ersetzen, die dem Zweck dieser Vereinbarung entspricht und von Beginn der Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit an gilt.

§ 11 Entscheidung der obersten Kommunalaufsichtsbehörde; Inkrafttreten

1. Nach der Entscheidung der obersten Kommunalaufsichtsbehörde gemäß § 143 Abs. 4 KVG LSA machen die Vertragspartner die Zweckvereinbarung nach den für ihre Satzungen geltenden Vorschriften öffentlich bekannt. Die Zweckvereinbarung wird am Tage nach der letzten Bekanntmachung wirksam.
2. Die zwischen den Vertragsparteien bestehende Kooperationsvereinbarung vom 02. 06. 2016 bleibt unverändert bestehen, soweit diese nicht den Regelungen dieser Zweckvereinbarung widerspricht.

Aschersleben, Falkenstein/Harz, Seeland, Arnstein, den 17. November 2021

 Andreas Michelmann Oberbürgermeister Stadt Aschersleben	 Klaus Weyck Bürgermeister Stadt Falkenstein/Harz	 Heidrun Meyer Bürgermeisterin Stadt Seeland	 Frank Sehnert Bürgermeister Stadt Arnstein
			

Genehmigungsvermerk des Landesverwaltungsamtes zur Zweckvereinbarung der Städte Aschersleben, Falkenstein/Harz, Seeland und Arnstein vom 13. Dezember 2021

Vom Landesverwaltungsamt des Landes Sachsen-Anhalt ist mit Schreiben vom 13. Dezember 2021 – Az. 206.1.3-05133 slk-01 folgender Bescheid zur Zweckvereinbarung der Städte Aschersleben, Falkenstein/Harz, Seeland und Arnstein ergangen:

1. Die Zweckvereinbarung zwischen den Städten Aschersleben, Falkenstein/Harz, Seeland und Arnstein wird befristet bis zum **30.06.2024** genehmigt.
2. § 1 Abs. 2 Buchst. a) der Zweckvereinbarung wird von der Genehmigung ausgenommen.
3. § 1 Abs. 3 Buchst. a) und b) der Zweckvereinbarung wird von der Genehmigung ausgenommen.
4. § 1 Abs. 3 Buchst. c) der Zweckvereinbarung wird von der Genehmigung ausgenommen.
5. Diese Entscheidung ergeht kostenfrei.

Satzung zur 1. Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Aschersleben

Der Stadtrat der Stadt Aschersleben hat in seiner Sitzung am 23.02.2022 die in der Anlage beigefügte Satzung zur 1. Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Aschersleben beschlossen.

Satzung zur 1. Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Aschersleben

Aufgrund der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.03.2021 (GVBl. LSA S. 100), und der §§ 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.12.2020 (GVBl. LSA S. 712), jeweils in den zur Zeit geltenden Fassungen, hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben in seiner Sitzung am 23.02.2022 folgende Satzung zur 1. Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Aschersleben vom 05.12.2012 beschlossen:

§ 1 Änderungen

§ 7 der Hundesteuersatzung der Stadt Aschersleben vom 05. 12. 2012 erhält folgenden Wortlaut:

„§ 7 Steuerbefreiungen

Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für

1. Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, gehörloser oder sonst hilfloser Personen dienen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „B“, „Bl“, „Gl“, „aG“ oder „H“ besitzen;
2. Hunde, die von ihrem Halter aus dem Tierheim Aschersleben erworben wurden, für ein Jahr nach dem Erwerb des Tieres;
3. Hunde, die von ihrem Halter aus dem Tierheim Aschersleben erworben wurden, für zwei Jahre nach dem Erwerb des Tieres, wenn dieses mindestens ein Jahr im Tierheim war (schwer vermittelbarer Hund).“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.

Aschersleben, den 24.02.2022


Michelmann
Oberbürgermeister

Ausschreibung der Stelle des Oberbürgermeisters/ der Oberbürgermeisterin der Stadt Aschersleben

Die Ausschreibung der Stelle des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin erfolgt mit dem in der Anlage genannten Text im

- Amtsblatt für den Salzlandkreis
- Mitteldeutsche Zeitung, Ausgabe Aschersleben
- Internet

Öffentliche Ausschreibung der Stelle der Oberbürgermeisterin/ des Oberbürgermeisters der Stadt Aschersleben

In der Stadt Aschersleben ist die hauptamtliche Stelle

der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters (m/w/d)

im Wege der Direktwahl ab dem 12. Juli 2022 neu zu besetzen.

Die Stadt Aschersleben ist kreisangehörige Stadt im Salzlandkreis mit rund 26.700 Einwohnern.

Die Direktwahl der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters findet am **08. Mai 2022** statt. Eine mögliche Stichwahl findet am **22. Mai 2022** statt.

Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister leitet die Verwaltung der Stadt Aschersleben in eigener Zuständigkeit nach den Zielen und Grundsätzen der Kommunalverfassung sowie des Stadtrates und im Rahmen der zur Verfügung gestellten Mittel.

Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister wird von den wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Aschersleben in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl für eine Amtszeit von sieben Jahren direkt gewählt.

Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister wird in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Die Besoldung erfolgt nach § 1 Kommunalbesoldungsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der Besoldungsgruppe B3.

Bewerber/innen müssen am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet haben und dürfen das 67. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Der Tag der Stichwahl bleibt bei der Berechnung außer Betracht.

Wählbar sind Deutsche im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes und Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitlich-demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt eintreten und die nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben (§ 62 Absatz 1 Satz 1 und 2 i. V. m. § 40 Absatz 2 Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA)).

Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind darüber hinaus nicht wählbar, wenn ein derartiger Ausschluss oder Verlust nach den Rechtsvorschriften des Staates besteht, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen.

Die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit müssen vorliegen. Auf die Hinderungsgründe gemäß § 62 Absatz 2 KVG LSA wird hingewiesen.

- Die Bewerbung für die Wahl muss gemäß § 30 Absatz 3 Satz 1 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) von mindestens ein vom Hundert der Wahlberechtigten, jedoch nicht mehr als von 100 Wahlberechtigten des Wahlgebietes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (Formblätter dazu sind beim Gemeindevorstand der Stadt Aschersleben kostenlos erhältlich). Für Bewerbungen in Aschersleben müssen somit 100 Unterstützungsunterschriften beigebracht werden.
- Für Bewerberinnen und Bewerber, die durch eine Partei oder Wählergruppe unterstützt werden, gilt die Regelung des § 21 Abs. 10 Satz 1 KWG LSA entsprechend, wenn für die Bewerberin oder den Bewerber eine Unterstützungserklärung in einem Verfahren nach § 24 KWG LSA abgegeben wurde. Damit sind Bewerberinnen und Bewerber, die am Tage der Bestimmung des Wahltages durch Parteien oder Wählergruppen unterstützt werden, welche im Deutschen Bundestag, im Landtag des Landes Sachsen-Anhalt oder im Stadtrat der Stadt Aschersleben durch mindestens ein Mitglied vertreten sind, das aufgrund eines Wahlvorschlages dieser Partei oder Wählergruppe gewählt worden ist, von der Beibringung von Unterstützungsunterschriften befreit.
Die Niederschrift über die Mitglieds- bzw. Delegiertenversammlung ist der Unterstützungserklärung beizufügen.

Bewirbt sich der Amtsinhaber erneut, ist er von der Beibringung von Unterstützungsunterschriften gemäß § 30 Absatz 3 Satz 3 KWG LSA befreit. Weiterhin ist der Bewerbung eine Bescheinigung der Wählbarkeit nach Anlage 9 KWO LSA der Wohnsitzgemeinde beizufügen.

Wer durch eine Wahl eine Unvereinbarkeit von Amt und Mandat nach § 41 des Kommunalverfassungsgesetzes begründen würde, ist gemäß § 30 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 a KWO LSA verpflichtet, dem Wahlvorschlag eine Erklärung nach Anlage 9 a KWO LSA darüber beizufügen, ob er im Fall des Wahlerfolges aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnis ausscheidet oder auf sein Mandat verzichtet.

- Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die sich zur Wahl bewerben, haben mit der Bewerbung eine Versicherung abzugeben (nach Muster der Anlage 8 b zu § 38 a Absatz 2 KWO LSA), dass sie nach den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Bewerbungen mit den erforderlichen Unterlagen sind schriftlich innerhalb der Einreichungsfrist unter dem Kennwort „Oberbürgermeisterwahl“ bei der

**Stadt Aschersleben,
Gemeindewahlleiter Herr Ralf Schneider,
Markt 1,
06449 Aschersleben,**

einzureichen.

Weiterhin ist die Zustimmung zur Einsichtnahme in die Bewerbungsunterlagen durch die Mitglieder des Gemeindevwahlausschusses zu erteilen.

Die Bewerbung muss folgende Angaben enthalten:

- Namen, Vornamen,
- Beruf oder Stand,
- Geburtsdatum,
- Anschrift der Hauptwohnung.

Weist ein Bewerber bis zum Ablauf der Einreichungsfrist nach, dass für ihn im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist, ist anstelle des Wohnortes der Ort der Erreichbarkeitsanschrift anzugeben.

Die Einreichungsfrist beginnt am Tage nach Erscheinen dieser Stellenausschreibung und endet am **Donnerstag, den 14. April 2022, 18:00 Uhr**.

Die Bewerbung kann nur innerhalb dieser Frist zurück genommen werden. Kosten für die Bewerbung werden nicht erstattet.

Aschersleben, den 24. 02. 2022

gez. Michelmann
Oberbürgermeister

Entschädigung für Mitglieder in Wahlausschüssen und Wahlvorständen

In der Stadtratssitzung der Stadt Aschersleben am 23.02.2022 wurde folgender Beschluss gefasst:

Die Beisitzer des Gemeindevwahlausschusses und die Mitglieder der Wahlvorstände erhalten für den Einsatz bei der stattfindenden Oberbürgermeisterwahl am 08. Mai 2022 und bei einer erforderlichen Stichwahl am 22. Mai 2022 ein Erfrischungsgeld in Höhe von

35,- Euro für die Wahlvorsteher
und 25,- Euro für die übrigen Mitglieder.

Abberufung des stellvertretenden Ortswehrleiters der Ortsfeuerwehr Mehringen zum 31.12.2021

Der Stadtrat der Stadt Aschersleben beschließt in seiner Sitzung am 23.02.2022 die Abberufung des Kameraden Marcus Trimpert von der Funktion des stellvertretenden Ortswehrleiters der Ortsfeuerwehr Mehringen rückwirkend zum 31.12.2021.

Beitritt zum „Netzwerk Cradle-to-Cradle-Regionen“

In der Stadtratssitzung der Stadt Aschersleben am 23.02.2022 wurde folgender Beschluss gefasst:

1. Der Stadtrat beschließt den Beitritt der Stadt Aschersleben zum „Netzwerk C2C Regionen“, geleitet durch den Verein „Cradle to Cradle – Wiege zur Wiege e.V.“.
2. Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, die hierfür notwendigen Schritte in die Wege zu leiten, Erklärungen abzugeben und Anträge zu stellen.

Mehr Informationen unter: <https://c2c.ngo/>

Überplanmäßige Auszahlungen für den Einbau von raumluftechnischen Anlagen in den Schulen der Stadt Aschersleben – Gesamtauszahlung

In der Stadtratssitzung der Stadt Aschersleben am 23.02.2022 wurde folgender Beschluss gefasst:

Der Stadtrat beschließt die Überplanmäßigen Auszahlungen für den Einbau der raumluftechnischen Anlagen in den Schulen der Stadt Aschersleben in Höhe von

1. Grundschulen 2.1.1.10/1077.7851000 in Höhe von 278.076,98 EUR
2. Gymnasium „Stephaneum“ 2.1.7.10./1077.7851000 in Höhe von 278.690,75 EUR

Damit erhöhen sich die Gesamtauszahlungen für die Grundschulen auf 1.008.476,98 EUR und für das Gymnasium „Stephaneum“ auf 992.490,75 EUR.

Aufstellung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Aschersleben

Der Stadtrat der Stadt Aschersleben hat in seiner Sitzung am 23. Februar 2022 beschlossen:

1. Für das Gebiet der Flurstücke 76 (Teilfläche), 84, 85, 101, 108 (Teilfläche) und 197 der Flur 13 sowie das Flurstück 47 der Flur 90, allesamt in der Gemarkung Aschersleben gelegen, soll der Flächennutzungsplan geändert werden. Der Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 2,83 ha. Der Geltungsbereich ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.
2. Zur Übernahme der Kosten durch die Vorhabenträgerin und zur Haftungs-freistellung der Stadt Aschersleben soll ein städtebaulicher Vertrag abgeschlossen werden.

Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Aschersleben, 24. Februar 2022


Michelmann
Oberbürgermeister

Aufstellung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 23 „Sondergebiet – Villa Westerberge“ der Stadt Aschersleben

Der Stadtrat der Stadt Aschersleben hat in seiner Sitzung am 23. Februar 2022 beschlossen:

1. Für das Gebiet der Flurstücke 76 (Teilfläche), 84, 85, 101, 108 (Teilfläche) und 197 der Flur 13 sowie das Flurstück 47 der Flur 90, allesamt in der Gemarkung Aschersleben gelegen, soll der Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 23 „Sondergebiet – Villa Westerberge“ aufgestellt werden. Der Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 2,83 ha. Der Geltungsbereich ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.
2. Zur Übernahme der Kosten durch die Vorhabenträgerin und zur Haftungs-freistellung der Stadt Aschersleben soll ein städtebaulicher Vertrag abgeschlossen werden.

3. Das Verfahren soll nach § 8 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) als Parallelverfahren zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Aschersleben durchgeführt werden.

Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Aschersleben, 24. Februar 2022


Michelmann
Oberbürgermeister



**Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung
zum Vorentwurf des Vorhaben- und Erschließungsplanes
Nr. 23 „Sondergebiet Villa Westerberge“ der Stadt
Aschersleben und zum Vorentwurf der 2. Änderung des
Flächennutzungsplanes der Stadt Aschersleben**

Der Stadtrat hat am 23. Februar 2022 beschlossen, einen Vorhaben- und Erschließungsplan für das Areal um die „Villa Westerberge“ aufzustellen. Des Weiteren hat er in derselben Sitzung die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Aschersleben beschlossen.

Die frühzeitige Beteiligung und Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wird gemäß § 3 Abs. 1 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) i.V.m. § 1 Nr. 4 PlanSiG in Form der Veröffentlichung auf der Internetseite der Stadt Aschersleben und gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Plan-

SiG zusätzlich durch öffentliche Auslegung des Vorentwurfes durchgeführt. Der Vorentwurf des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 23 „Sondergebiet Villa Westerberge“ samt Begründung und Umweltbericht sowie der Vorentwurf der 2. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Aschersleben samt Begründung und Umweltbericht sind in der Zeit

vom 21. März 2022 bis einschließlich 8. April 2022

auf der Internetseite der Stadt Aschersleben (www.aschersleben.de) unter der Rubrik: Stadtverwaltung und weiter unter Öffentliche Bekanntmachungen abrufbar.

Beide Planungen liegen zudem als zusätzliches Informationsangebot in dem genannten Zeitraum in der Stadtverwaltung Aschersleben, Markt 1, 06449 Aschersleben, im Stadtplanungsamt im Zimmer 4.60 nach vorheriger Terminvereinbarung zu folgenden Sprechzeiten

Montag	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
Dienstag	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Mittwoch	09.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.30 Uhr
Freitag	09.00 - 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Bei Fragen, Einsichtnahme- und/oder Erörterungsbedarf sowie zur Terminabstimmung oder Äußerung nutzen Sie bitte die nachfolgend aufgeführten Kontaktmöglichkeiten des Stadtplanungsamtes:

Post: Stadt Aschersleben
Stadtplanungsamt
Markt 1
06449 Aschersleben
Telefon: 03473-958 613
E-Mail: stadtplanung@aspersleben.de

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB sowie § 4a Abs. 6 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte oder nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Bei dem Flächennutzungsplan wird ergänzend darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des UmwRG gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass Dritte (Privatpersonen) mit der Abgabe einer Stellungnahme der Verarbeitung ihrer angegebenen Daten, wie Name, Adressdaten und E-Mail-Adresse zustimmen. Gemäß Art. 6 Abs. 1 c Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) werden die Daten im Rahmen des Bauleitplanverfahrens für die gesetzlich bestimmten Dokumentationspflichten und für die Informationspflicht ihnen gegenüber genutzt.

Aschersleben, 24. Februar 2022


Michelmann
Oberbürgermeister

**Einstellung des Bauleitplanverfahrens und
Aufhebung des Beschlusses zum Bebauungsplan Nr. 31
„Wohngebiet - An der Lehmkuhle“ Teil B in Aschersleben nach
§ 2 Abs. 1 und 4 BauGB**

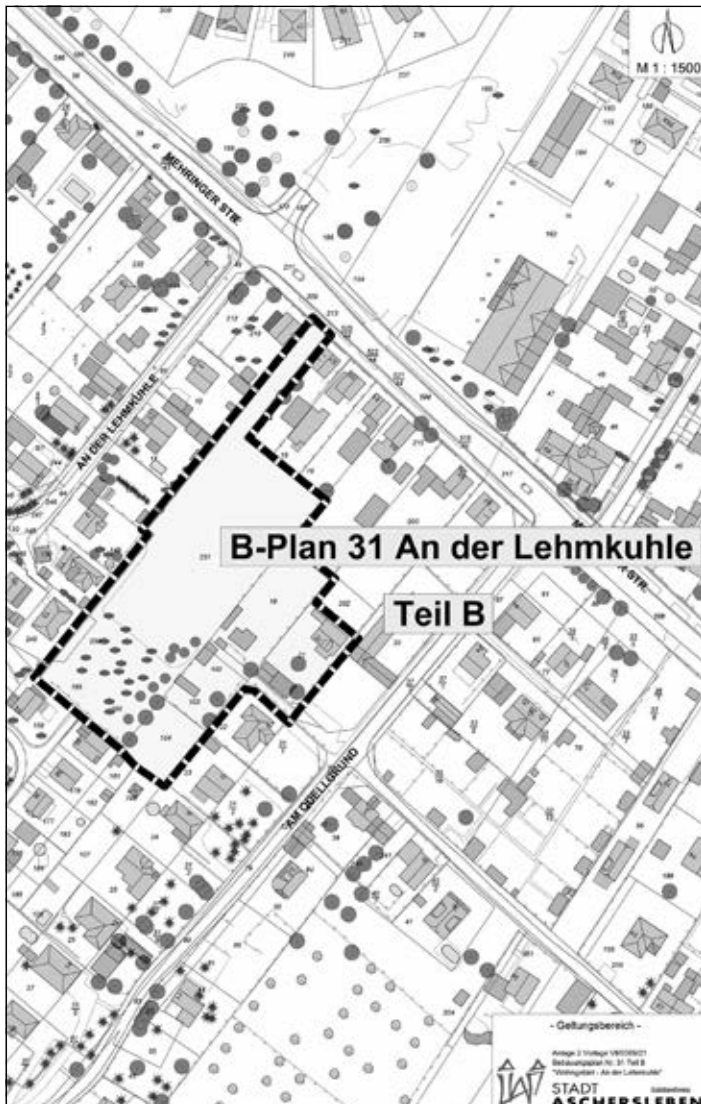
Der Stadtrat der Stadt Aschersleben hat in seiner Sitzung am 23. Februar 2022 für das Gebiet der Stadt Aschersleben, welches im Norden durch die Bebauung an der Mehringer Straße, im Osten durch die Bebauung „Am Quellgrund“ und im Süden sowie Westen durch die Wohnbebauung „An der Lehmkuhle“ begrenzt wird, folgendes beschlossen:

1. Das Bauleitplanverfahren zum Bebauungsplan Nr. 31 „Wohngebiet – An der Lehmkuhle“ Teil B in Aschersleben wird eingestellt.
2. Der Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 31 „Wohngebiet – An der Lehmkuhle“ Teil B in Aschersleben vom 25.11.1998 (Beschluss – Nr. 975/98) wird für die Flurstücke 18, 21, 48, 102, 103, 104, 250 und 251 der Flur 94 aufgehoben.

Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Aschersleben, 24. Februar 2022


Michelmann
Oberbürgermeister



Wiederholte Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Wohngebiet Hennestraße“ der Stadt Aschersleben

Der Stadtrat der Stadt Aschersleben hat in seiner Sitzung am 23. Februar 2022 beschlossen:

1. Für das im südlichen Kernstadtgebiet am Nordhang des Burgberges gelegene und unmittelbar an den durch den Promenadenring eingefassten Altstadtbereich angrenzende Gebiet soll der Bebauungsplan Nr. 19 „Wohngebiet Hennestraße“ aufgestellt werden.
Der räumliche Geltungsbereich erstreckt sich von der Hennestraße im Norden (einschließlich der Straße selbst) bis zur Askanierstraße im Süden,

zudem bezieht er am östlichen Ende der Hennestraße einige nördlich der Straße gelegene Grundstücke mit ein. Im Westen wird das Plangebiet vom Hohlweg, im Osten von der Körtestraße begrenzt. Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 23.000 m².

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befinden sich somit die im Übersichtsplan umgrenzten Flurstücke 61, 80, 81/1, 81/2, 82, 83/1, 83/2, 83/3, 84, 85, 86, 87, 88/1, 88/2, 89, 90, 91, 92/1, 92/2, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 121, 124/83, 125/83, 126/83, 128/110, 129/109, 130/109, 131/109, 132/110, 134/113, 135/111, 136/111, 137/113, 138/113 und 139/111, allesamt in der Flur 52 der Gemarkung Aschersleben gelegen.

2. Es werden folgende Planziele angestrebt:
 - Schaffung von Wohnbauland in innenstadtnaher Lage zur Verdichtung der vorhandenen Wohnbebauung
 - bessere wirtschaftliche Auslastung bestehender Infrastruktur (Leitungsbestände, Straßennetz, Nahversorgung, Gemeinbedarfseinrichtungen, ÖPNV etc.)
3. Das Verfahren soll als nach § 13b Baugesetzbuch (BauGB) im beschleunigten Verfahren durchgeführt werden, da die Voraussetzungen hierfür vorliegen. Im beschleunigten Verfahren gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB.
Danach soll von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen werden. Gleichwohl soll sich die Öffentlichkeit im Vorfeld der öffentlichen Auslegung des Entwurfes über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren und zur Planung äußern können. Der Zeitpunkt und Ort hierfür sowie die öffentliche Auslegung des Entwurfs sind rechtzeitig bekanntzumachen.
In dem vereinfachten Verfahren soll weiterhin von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung zu dem Plan abgesehen werden.

Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Aschersleben, 24. Februar 2022


Michelmann
Oberbürgermeister



Aschersleber Kulturanstalt (AÖR) Änderung der Eintrittspreise Kriminalpanoptikum

Der Verwaltungsrat der Aschersleber Kulturanstalt hat in seiner Sitzung am 21.02.2022 mit Beschluss-Nr.: 01/2022 die nachfolgende Änderung der Eintrittspreise für das Kriminalpanoptikum zum 01.03.2022 beschlossen.

Besucherguppe	Eintritt
Erwachsene, Kinder ab 5 Jahre	1,00 €
Sozialpassinhaber	50 % vom vollen Preis

Die bisher gültigen Eintrittspreise treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Aschersleben, 21.02.2022



Michelmann
Verwaltungsratsvorsitzender

Aschersleber Kulturanstalt (AÖR) – Entgeltordnung für die Parks und Gärten der Aschersleber Kulturanstalt

Der Verwaltungsrat der Aschersleber Kulturanstalt hat in seiner Sitzung am 21.02.2022 mit Beschluss-Nr.: 02/2022 die nachfolgende Entgeltordnung für die Parks und Gärten der Aschersleber Kulturanstalt zum 01.03.2022 beschlossen.

Der Aschersleber Kulturanstalt (AÖR) ist seit 2011 für die Verwaltung, Bewirtschaftung und Vermarktung der Parks und Gärten der Stadt Aschersleben verantwortlich.

Die Parks und Gärten sind Parkanlagen mit einer hohen gartenbaulichen Ausstattung und Qualität. Durch die nach wie vor vorhandene Vielfalt an gärtnerischen Themen und die Ausstattung als familienfreundliche Parks mit gastronomischer Versorgung stehen die Anlagen nicht nur bei der einheimischen Bevölkerung hoch im Kurs, sondern stoßen auch überregional auf großes Interesse. Die Parks und Gärten sind zudem Teil des Netzwerkes „Gartenträume Sachsen-Anhalt“ e. V.

Um eine sachgerechte und faktisch nachvollziehbare Handlungsgrundlage bei der Vergabe der Parks und Gärten zu bekommen, erlässt die Aschersleber Kulturanstalt die nachfolgende Entgeltordnung für die Nutzung der Parks und Gärten sowie diverser Leistungen gegenüber Dritten.

Die Vergabe der Flächen erfolgt grundsätzlich über eine Überlassungsvereinbarung, die alle Modalitäten zur Nutzung regelt. Die Parks und Gärten können im Ganzen oder in Teilen gemietet und für kommerzielle oder nicht kommerzielle Veranstaltungen genutzt werden. Die entsprechenden Entgelte regelt die nachfolgende Entgeltordnung.

Über die Vergabe der Flächen entscheidet die Aschersleber Kulturanstalt nach Ermessen.

Entgelte für die Vermietung

Parks und Gärten	Fläche in m ²	Mietpreis pro Veranstaltungstag
Herrenbreite	32.988,47	1.800,00 €
Herrenbreite Nordwiese 1	9.296,10	465,00 €
Herrenbreite Nordwiese 2	6.815,18	354,00 €
Herrenbreite Südwiese 1	6.112,88	310,00 €
Herrenbreite Südwiese 2	10.764,31	540,00 €
Bestehornpark (inkl. Orangerie)	4.525	350,00 €
Orangerie	355	200,00 €
Stadtpark (inkl. Rosarium)	15.470	800,00 €

Parks und Gärten	Fläche in m ²	Mietpreis pro Veranstaltungstag
Stadtpark Wiese 1	3.770	200,00 €
Stadtpark Wiese 2	3.670	200,00 €
Stadtpark Wiese 3	1.270	150,00 €
Stadtpark Wiese 4	4.950	200,00 €
Rosarium	1.810	200,00 €
Eine-Terrasse	2.800	200,00 €

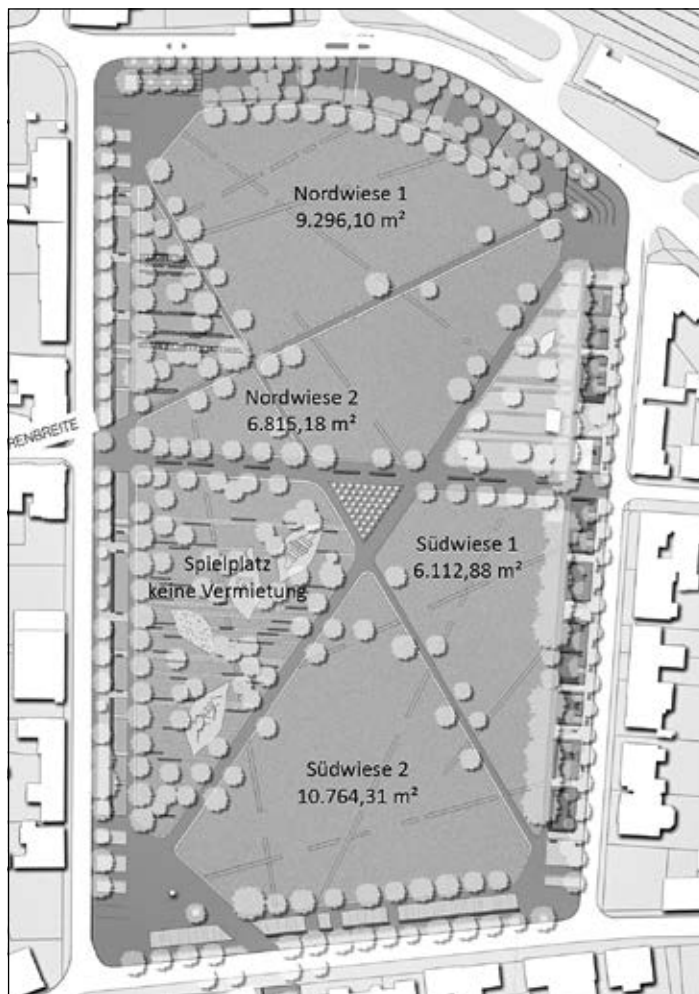
Die Erlaubnis zur Nutzung der Parks und Gärten ist nicht übertragbar.

Bei einer mehrtägigen Nutzung kann die Aschersleber Kulturanstalt ein individuell angepasstes Nutzungsangebot für die Parks und Gärten erstellen.

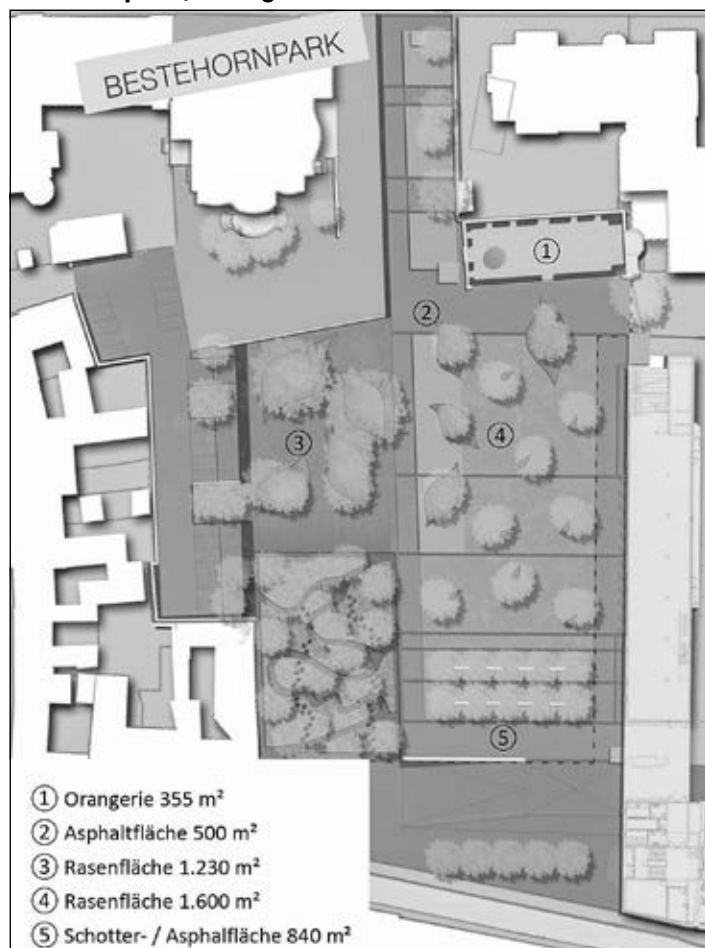
Der Mietpreis versteht sich jeweils zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer (§ 10, Abs. 1, Satz 2 Umsatzsteuergesetz).

Zusätzlich zum Nutzungsentgelt wird eine Kautions in Höhe von 1.000,00 Euro erhoben.

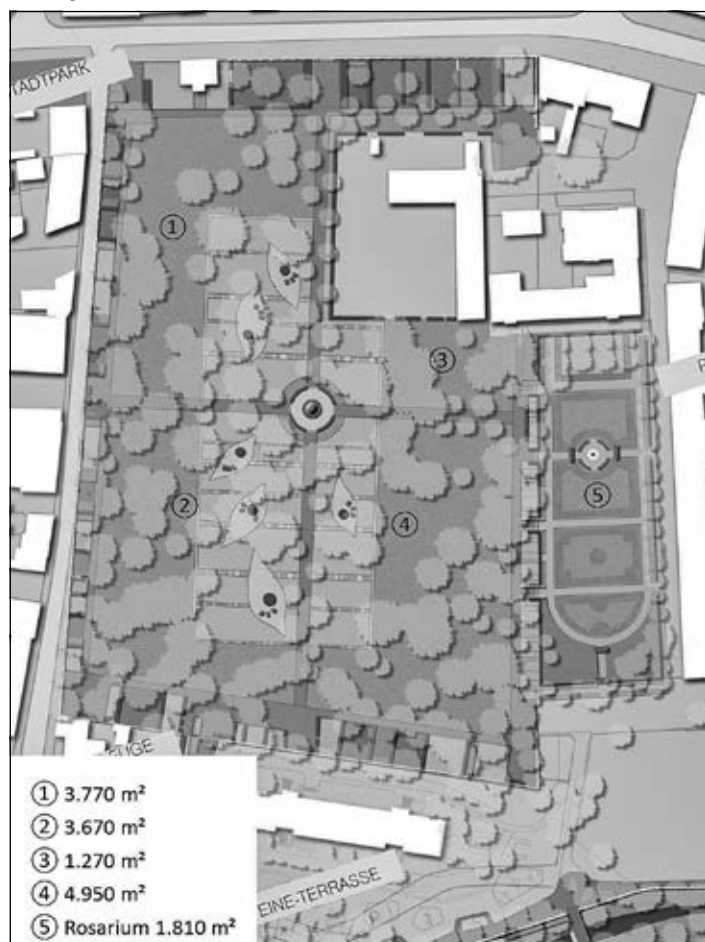
Herrenbreite



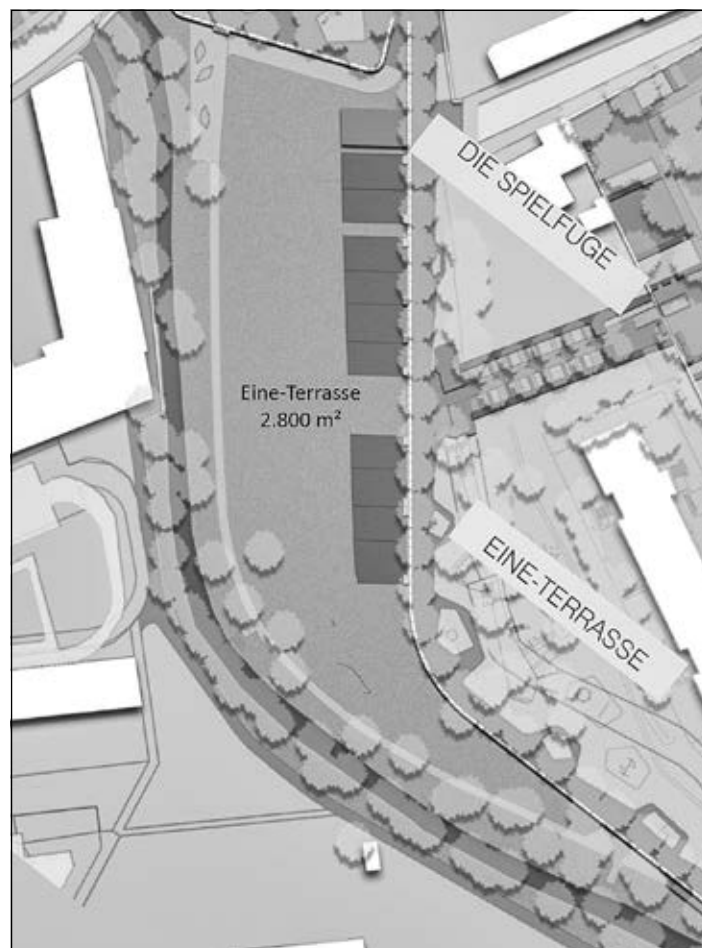
Bestehornpark / Orangerie



Stadtpark



Eine-Terrasse



Sonstige Leistungen

Leistung	Entgelt pro Tag	Kaution
Metallstuhl	2,00 €	1,00 €
Tisch rechteckig	4,00 €	2,00 €
Tisch quadratisch	3,00 €	1,50 €
Festzeltgarnitur	10,00 €	5,00 €
Pavillon	50,00 €	50,00 €
Bauzaunfeld inkl. Betonstützen	3,00 €	3,00 €
Standrohr	25,00 € (zzgl. Beprobungs- und Verbrauchskosten)	-
Transport und Aufbau durch Aschersleber Kulturanstalt	50,00 € (je angefangene Std.)	-
Plakatierung Schaukästen durch Aschersleber Kulturanstalt (5 Kästen)	10,00 €	-

Die Entgelte verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer (§ 10, Abs. 1, Satz 2 Umsatzsteuergesetz).

Die bisher gültigen Eintrittspreise treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Aschersleben, 21.02.2022

Michelmann
Verwaltungsratsvorsitzender

Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters für die Gemarkung: Neu Königsau, Wilsleben, Winningen, Schackenthal

Landesamt für Vermessung und
Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVermGeo)
Neustädter Passage 15, 06122 Halle (Saale)

24.02.2022

Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters

für die

Gemarkung:

Neu Königsau, Wilsleben, Winningen, Schackenthal

in

Einheitsgemeinde Stadt Aschersleben

(Ortsname)

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt.

Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat in der Liegenschaftskarte und im Liegenschaftsbuch die beschreibenden Angaben zur tatsächlichen Nutzung und Lagebezeichnung aktualisiert.

Alle beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit
vom 21.03.2022 bis 20.04.2022

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt **Neustädter Passage 15 in 06122 Halle (Saale)** während der Besuchszeiten, **Mo. bis Fr. 08.00 – 13.00 Uhr / Di. 13.00 – 18.00 Uhr** zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer **0345 / 6912-0** gebeten.

Im Auftrag

Auskunft und Beratung

Telefon: 0391 567-8585

Fax: 0391 567-8686

E-Mail: Service.LVermGeo@sachsen-anhalt.de

Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

gez.

Heiko Puschmann

Hinweisbekanntmachung Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz

Es wird darauf hingewiesen, dass im Amtsblatt Nr. 1/2022 vom 31. Januar 2022 der öffentlichen Ver- und Entsorgungsunternehmen im Landkreis Harz folgende Bekanntmachung erfolgte:

Wirtschaftsplan des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz für das Wirtschaftsjahr 2022

Das Amtsblatt finden Sie unter www.zweckverband-ostharz.de

Kneipenkoncert mit F.misd Feinster Irish Folk im „Zum Bestehorn“

Passend zum irischen Nationalfeiertag, dem St. Patrick's Day, holt sich Barkeeper Frank am Samstag, dem 19. März 2022, die Band F.misd in „Zum Bestehorn“ zu Musik und Talk. Ob live dabei oder ganz bequem im heimischen Wohnzimmer – die vierköpfige Band wird ab 20 Uhr für ein unvergessliches Kneipenerlebnis sorgen. Ab 19 Uhr werden Speisen und Getränke serviert.

Seit vielen Jahren spielen die Musiker leidenschaftlich feinsten Irish Folk; aus der Mitte Deutschlands und doch mit ganzem Herzen in Irland, in der keltischen und irischen Welt und ihrer Musik. Immer handgemacht, manchmal derb, dann wieder die sanfte Ballade – raus auf's Meer, einmal um die halbe Welt und zurück zu den Klassikern der Irish Pubs. Dabei sind viele Songs über die Liebe, alte Mythen und Legenden, den irischen Alltag und das Leben, aber auch über den Verlust der Heimat, das Leben in einer neuen Welt und die nie aufhörende Sehnsucht nach der Grünen Insel.

Wer Kneipenluft schnuppern möchte, der erhält die Tickets ab sofort sind in der Tourist-Information Aschersleben, Hecknerstraße 6 (Tel.: 03473 8409440, info@aschersleben-tourismus.de) zum Preis von 20 Euro.

Zusätzlich wird der Kneipenabend kostenfrei über Youtube, Facebook und Twitch gestreamt, so dass man bequem von der Couch aus dabei sein kann. Dabei wäre es schön, wenn der virtuelle Hut dann mit Spenden für die lokale Musikszene gefüllt wird.

Für den Besuch der Veranstaltung gilt die 2G-Plus-Regel; für Personen mit Booster-Impfung entfällt der Testnachweis.

„Zum Bestehorn“

Irish Folk mit F.misd

Samstag, 19. März 2022, 20 Uhr

Bestehornhaus Aschersleben

Hundesteuerbefreiung

Wer sich für einen Hund aus dem Aschersleber Tierheim entscheidet, braucht für 1 bzw. 2 Jahre keine Hundesteuer zu zahlen.

In der Stadtratssitzung vom 28. Februar 2022 wurde beschlossen, dass

- Hunde, die von ihrem Halter aus dem Tierheim Aschersleben erworben wurden, für ein Jahr nach dem Erwerb des Tieres und
- Hunde, die von ihrem Halter aus dem Tierheim Aschersleben erworben wurden, für zwei Jahre nach dem Erwerb des Tieres, wenn dieses mindestens ein Jahr im Tierheim war (schwer vermittelbarer Hund) von der Zahlung der Hundesteuer befreit sind.

Dieser Beschluss tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.

Kontakt:

Tierschutzverein Aschersleben e.V. Tierheim

„Albert Schweitzer“

Telefon: 03473 814946 und 0152 21380840

Termine Natur und Handwerk e.V.

27. März ab 13.30 Uhr: Impressionen aus aller Welt. Eröffnung der Bilderausstellung von Horst Ingolf Zeise; ab 14.00 Uhr Pilze im Frühling. Ein Bildervortrag

24. April ab 13.00 Uhr: Delikatessen am Wegesrand. Wildkräuterwanderung (Treffpunkt beim Sportlerheim Schackstedt)

29. Mai ab 13.30 Uhr: Naturbetrachtungen. Eröffnung der Fotoausstellung von Norman Gebhardt; anschließend Pflanzentauschbörse

26. Juni ab 14.00 Uhr: Lustig, bunt und second-hand. Flohmarkt für Kinderkleidung und Spielzeug

Regelmäßig stattfindende Veranstaltungen

Offener Garten (von April–Oktober): jeden letzten Sonntag im Monat ab 14.00 Uhr mit Garten Büchercafé. Handarbeits- und Begegnungstreff: jeden ersten Montag im Monat ab 15.00 Uhr

Alle Veranstaltungen finden im Schaugarten o./u. Seminarhaus in Schackstedt Bellebener Weg 1 statt.

Nachruf

Die Stadt Aschersleben
trauert um ihre ehemalige Mitarbeiterin und Kollegin

Britta Wittchen

Frau Wittchen war von 1999 bis 2003 im Stadtmarketing der Stadt Aschersleben tätig.

Wir durften Frau Wittchen als eine engagierte, verantwortungsvolle und herzliche Mitarbeiterin erleben. Frau Wittchen hat maßgeblich die Organisation und das Gelingen der 1250-Jahrfeier der Stadt Aschersleben verantwortet.

Wir sprechen den Angehörigen hiermit unser tiefes Mitgefühl und Beileid aus.

Andreas Michelmann
Oberbürgermeister

Steffen Schütze
Personalratsvorsitzender

Stadtarchiv wieder geöffnet

Neu: Historische Personenstandsbücher im Bestand

Seit Mitte Februar steht das Aschersleber Stadtarchiv wieder für persönliche Besuche offen. Der Benutzungstag ist nach wie vor der Donnerstag; jetzt durchgängig von 9 bis 17 Uhr. Im Archiv stehen drei Arbeitsplätze für Benutzer zur Verfügung. Aufgrund der anhaltenden Pandemie-Situation wird um eine vorherige Anmeldung (Tel.: 03473 2265940, archiv@aschersleber-kulturanstalt.de) gebeten.

Für Nutzer gilt es die 3G-Regel zu beachten; ein entsprechender Nachweis ist vorzuzeigen.

Neu im Stadtarchiv sind die historischen Personenstandsbücher, die seit Ende letzten Jahres nach und nach aus dem Aschersleber Standesamt in das Stadtarchiv überführt werden. Dabei handelt es sich um jene Register, deren gesetzliche Fortführungsfristen abgelaufen sind und die damit in das Endarchiv überführt werden können. Das betrifft Sterbeurkunden nach 30 Jahren, Geburtsurkunden nach 110 Jahren sowie Eheurkunden, die nach 80 Jahren die Archivwürdigkeit erreicht haben. Die Personen-

standsregister zu den Sterbefällen von 1874 bis 1990 ebenso wie diese zu den Geburten von 1874 bis 1911 sind bereits im Stadtarchiv eingetroffen. Anfragen zu Personenstandsbüchern sind schriftlich per Mail an: archiv@aschersleber-kulturanstalt.de oder per Post an: Stadtarchiv Aschersleben, An der Darre 11, 06449 Aschersleben zu stellen.

Für alle Ahnenforscher gibt das Archiv noch den Hinweis, dass sich Personenstandsfälle vor 1874 ausschließlich über die Kirchenbücher recherchieren lassen.

Für Besucher geöffnet:
Donnerstag 9:00 – 17:00 Uhr

Stadtarchiv Aschersleben
An der Darre 11
06449 Aschersleben
Tel.: (0 34 73) 2 26 59 40
Fax: (0 34 73) 2 26 67 11
Mail: archiv@aschersleber-kulturanstalt.de

Termine Grüner Markt 2022

auf dem Holzmarkt in Aschersleben
von 9:00 bis 13:00 Uhr

Samstag 05. März
Samstag 02. April
Samstag 07. Mai
Samstag 04. Juni
Samstag 02. Juli
Samstag 06. August
Samstag 03. September
Samstag 01. Oktober
Samstag 05. November

Grafikstiftung Neo Rauch

VORDER-MITTEL-HINTERGRUND

Hartwig Ebersbach – Stefan Guggisberg – Neo Rauch

Die Ausstellung präsentiert ein Zusammentreffen dreier in Leipzig lebender Künstlergenerationen: Hartwig Ebersbach, Stefan Guggisberg, Neo Rauch.

Ausstellung bis 20. März 2022

Öffentliche Führung März *

Sonntag, 13. März 2022, jeweils 11.00 und 14.00 Uhr.

* Um Voranmeldung wird gebeten.

Weitere Informationen zu der Ausstellung und zu den Veranstaltungen entnehmen Sie bitte der Webseite www.grafikstiftungneor Rauch.de



Foto: Uwe Walter



Die Grafikstiftung Neo Rauch bleibt **vom 21. März bis 31. Mai 2022 wegen baulicher Maßnahmen geschlossen**. Selbstverständlich sind die Kolleginnen in dieser Zeit von Montag bis Freitag für Fragen, Anmeldungen oder gern auch Bestellungen und Versand (Kataloge, Plakate, Kaffee) für unsere Gäste vor Ort.

Ab 1. Juni 2022 öffnen wir die Räume in neuem Glanz mit unserer Jubiläumsausstellung

Neo Rauch
Der Bestand
Druckgrafik seit 1988.

Grafikstiftung Neo Rauch
Bestehornpark
Wilhelmstr. 21 – 23
D-06449 Aschersleben
www.grafikstiftungneor Rauch.de
mail@grafikstiftungneor Rauch.de
Tel./Fax: +49 (0)3473 9149344

Öffnungszeiten: Mi – So, 11:00 – 17:00 Uhr
Eintritt: 4,00 EUR, ermäßigt 2,50 EUR, Gruppen ab 10 Personen 2,50 EUR, ermäßigt 2,00 EUR; Freier Eintritt bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Aktuell gilt die 3G-Regel.

Radio hbw sucht Verstärkung

Ob Schulabgänger/-in, erfahrener Ruheständler/-in oder einfach Leute, die sich neu orientieren wollen – jeder ist willkommen.

Wollen Sie vom Start ins Studium oder ins Berufsleben praktische Erfahrungen sammeln? Sind Sie im Ruhestand und suchen eine spannende Aufgabe? Oder haben Sie einfach Lust, Radio zu machen? Dann unterstützen Sie unser Team im Bundesfreiwilligendienst.

Bewerben Sie sich jetzt per E-Mail an bfd@radio-hbw.de oder senden Sie Ihre Bewerbung per Post an radio hbw, Personalabteilung, Herrenbreite 9, 06449 Aschersleben.

Wir freuen uns auf Sie!



Weinfest im Bestehornhaus mit dem Weingut Pitthan

Nachdem die beliebte Veranstaltung zwei Mal in Folge coronabedingt ausfallen musste, lädt das Bestehornhaus Aschersleben nun am Samstag, dem 09. April 2022, gemeinsam mit dem rheinheissischen Winzerbetrieb Pitthan wieder zu seinem Weinfest ein. Ab 19 Uhr erwartet die Gäste wie gewohnt eine Verkostung verschiedenster edler Tropfen gepaart mit musikalischer Untermalung. Dazu werden kleine Snacks wie Käse und Brot gereicht. Seit über 150 Jahren gibt es Weinbau in der Familie Pitthan – eine lange Geschichte, die jedes Jahr mit neuem Leben (Wein) gefüllt wird. Ihr Sortiment reicht von klaren Weißweinen mit viel Frucht und Finesse bis hin zu kräftigen, intensiven Rotweinen mit Dichte und Struktur.

Im Anschluss an die Weinverkostung kann man den Abend bei einer guten Flasche Wein ausklingen lassen. Tanz bzw. Disco, wie man es aus den vergangenen Jahren kennt, kann leider noch nicht stattfinden. Tickets für das Weinfest sind in der Tourist-Information Aschersleben, Hecknerstr. 6 (Tel.: 03473. 8409440 bzw. E-Mail: info@aschersleben-tourismus.de) zum Preis von 11 Euro erhältlich. Bereits erworbene Tickets für das Weinfest 2020 sind nach wie vor gültig.

Bitte informieren Sie sich vor der Veranstaltung über die aktuell geltende Corona-Regelung.

Weinfest

Samstag, 09. April 2022, 19 Uhr
Bestehornhaus Aschersleben

Impressum:

Herausgeber: Stadt Aschersleben
Markt 1, 06449 Aschersleben
Gesamtherstellung: Harzdruckerei GmbH
Max-Planck Str. 12/14, 38855 Wernigerode
Tel.: 03943 5424-0, Fax: 03943 5424-99
info@harzdruckerei.de, www.harzdruckerei.de
Redaktion: Annett Krake
Tel.: 03473 958 954, Fax 03473 958 920
E-Mail: a_krake@aschersleben.de

Anzeigenberatung:
W. Schilling, Tel.: 03943 5424-26
Verteilung: Zeitzer Werbeagentur GmbH
Rudolf-Puschendorf-Straße 54, 06712 Zeitz
Tel.: 03441 6629-10, Fax: 03441 6629-70
Auflage: 18.150 Exemplare

Das nächste Amtsblatt erscheint am 23. April 2022.